

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Fassung vom 1. Januar 2002

Inhaltsverzeichnis

Geltungsbereich.....	2
Erlaubnispflicht	2
Anzeigeverfahren.....	2
Sondernutzungen in den Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen	3
Sondernutzungsgebühren	3
Gebührenfestsetzung.....	3
Entstehen der Gebührenschuld	4
Gebührensschuldner	4
Fälligkeit der Gebühren	5
Erstattung von Gebühren	5
Märkte	5
Anwendung anderer Rechtsvorschriften	5
Inkrafttreten	5
Verzeichnis der erlaubten Sondernutzungen.....	7
Gebührenverzeichnis.....	9
1. Baueinrichtungen, Lagerungen.....	9
2. Anlagen und Einrichtungen.....	9
3. Nutzung für Außenbewirtschaftung	9
4. Nutzung zu Werbezwecken	9
5. Überbauungen.....	10
6. Übermäßige Straßennutzung durch.....	10
7. Alle sonstigen Sondernutzungen	10
8. Sondernutzungen, die aus Anlass bürgerschaftlicher Feste.....	10
9. Sofern keine Gebührenfreiheit vorliegt,	10



Aufgrund des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung, des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Remseck am Neckar am 18. März 1997* folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, die in der Straßenbaulast der Gemeinde Remseck am Neckar stehen.

§ 2

Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.

Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. Die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr bleibt jedoch vorbehalten.

- (2) Die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Sondernutzungen bedürfen keiner Erlaubnis.

Die Sondernutzung kann jedoch ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

- (3) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht, sowie das Recht Gebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 3

Anzeigeverfahren

Anträge auf Erlaubnis zur Sondernutzung sind unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung an die Gemeinde zu richten. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.

* *Anmerkung:*

Die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wurde am 24. Juli 2001 (Euromstellung) geändert.



§ 4

Sondernutzungen in den Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen

- (1) In den Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen sind entlang den Gebäudefronten grundsätzlich nur Warenauslagen in einer Breite von maximal 1 m zulässig. Ausnahmen können je nach den örtlichen Verhältnissen unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und des Gemeindebildes zugelassen werden.
- (2) Die Sondernutzungsflächen für Außenbewirtschaftung werden nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen bemessen.
- (3) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis schließt die Inanspruchnahme der in Anlage 1 Nr. 4 genannten Sondernutzungen aus.
- (4) Das Aufstellen von Verkaufsständen, Werbetafeln, Hinweisschildern, Plakat- und Prospektständern wird in den Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen grundsätzlich nicht erlaubt. Dasselbe gilt für das Anbieten von Waren oder Leistungen durch Reisegewerbetreibende. Akustische Werbung mit Tonträgern oder Verstärkern ist in den Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen nicht gestattet. Ausnahmen können nur in besonders begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

§ 5

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach Art und Umfang der Nutzung, der wirtschaftlichen Interessen des Erlaubnisinhabers und der Bedeutung der öffentlichen Straßen erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage 2) zu dieser Satzung.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.
Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken dient.
- (3) Die in der Anlage 1 der Satzung aufgeführten Sondernutzungen sind gebührenfrei.

§ 6

Gebührenfestsetzung

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Dieser kann mit der Erlaubnis verbunden werden.



- (2) Gebühren werden nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden für angefangene Kalendermonate, -wochen oder -tage jeweils voll berechnet.
- (4) Gebühren für zeitlich begrenzte Sondernutzungen werden in einmaligen Beträgen festgesetzt.
- (5) Gebühren für ständig andauernde Sondernutzungen können bei Änderung des Gebührenverzeichnisses oder bei Änderung der maßgeblichen Verhältnisse und Bemessungsgrundlagen neu festgesetzt werden.
- (6) Im Einzelfall werden Gebühren bis zu 2,50 € nicht erhoben. Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Pfennigbeträge, so sind diese auf volle Euro-Beträge abzurunden.

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Der Anspruch auf Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sie ersetzenden Amtshandlung.
Ist für die Sondernutzung eine jährliche wiederkehrende Gebühr zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis und für jedes folgende Jahr mit Beginn des Haushaltsjahres.
- (2) Werden gebührenpflichtige Sondernutzungen ohne Erlaubnis vorgenommen, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühren mit dem Tage, an dem die Sondernutzung begonnen wurde.

§ 8

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) der Antragsteller
 - b) der Sondernutzungsberechtigte
 - c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet oder
 - d) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.



§ 9

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.
- (2) Jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühren werden jeweils zum 1. Januar eines jeden Haushaltsjahres ohne Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

§ 10

Erstattung von Gebühren

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrunde liegenden Zeitraumes, so können die bereits bezahlten Gebühren anteilig zurückerstattet werden. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.
- (2) Beträge unter 10 € werden nicht erstattet.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen wird.

§ 11

Märkte

Wird für öffentliche Märkte ein Entgelt erhoben, das zugleich ein Entgelt für die Benützung der öffentlichen Straßen enthält, so werden Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

§ 12

Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung oder in besonderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Benutzungsgebühren entsprechend.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



- (2) Zu gleicher Zeit treten alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.



Verzeichnis der erlaubten Sondernutzungen

1. a) Aufstellen von Gerüsten für die Dauer eines Monats, wenn mindestens 1 m des Gehwegs frei bleibt.
- b) Inanspruchnahme öffentlicher Flächen für Bauzwecke durch Gerüste, Baukräne u.ä. in Neubaugebieten, solange lediglich Baustraßen hergestellt sind und in Sanierungsgebieten. Dasselbe gilt für Maßnahmen, zu denen die Gemeinde einen Zuschuss gewährt.
2. Sondernutzungen für Bauarbeiten an Straßen oder öffentlichen Versorgungsleitungen, die durch die Gemeinde, die Versorgungsunternehmen oder deren Auftragnehmer ausgeübt werden.
3. a) Bauteile an, in und über öffentlicher Verkehrsfläche, und zwar
 - untergeordnete Bauteile wie Gesimse und Fensterbänke
 - Gebäudesockel und andere Bauteile, Werbeanlagen, Automaten, Schaukästen usw.,
wenn sie nicht mehr als 0,30 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.
- b) Bauteile in einer Höhe von mehr als 3 m über öffentlicher Verkehrsfläche und zwar
Vorbauten, Vordächer, Werbeanlagen usw.,
wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern; in einer Höhe bis zu 4 m müssen sie in einem Abstand von mehr als 0,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sein.
- c) Sonnenschutzdächer und Markisen in einer Höhe von mehr als 2,20 m, wenn sie in einem Abstand von mehr als 0,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sind und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern,
- d) Bauteile in öffentlicher Verkehrsfläche, und zwar
 - Untergeschosslichtschächte, Betriebsschächte usw.,
wenn sie nicht mehr als 0,70 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.
4. Offene Warenauslagen (z.B. Obst und Gemüse) an der Stätte der Leistung auf transportablen Gestellen, die außerhalb der Geschäftszeiten entfernt werden oder auf fest mit dem Gebäude verbundene Auslagevorrichtungen, soweit diese Einrichtungen nicht weiter als 0,50 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und den Fußgängerverkehr nicht behindern.
5. Verkauf von Zeitschriften und Zeitungen aus der Tragetasche oder Selbstbedienungseinrichtung in Fußgängerzonen, verkehrsberuhigtem Bereich und auf Gehwegen.

*** Anmerkung:**

Die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wurde am 24. Juli 2001 (Euromstellung) geändert.



6. Fahrradständer (beweglich) mit Stellmöglichkeiten von max. 5 Fahrrädern.
7. Behördlich genehmigte Straßensammlungen.
8. Ablagerung von beweglichen Sachen zum Weitertransport bis zu 1 Tag, soweit der Verkehr nicht behindert wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
9. Abstellen von Containern (Schuttmulden) zum Weitertransport bis zu 7 Tagen, soweit der Verkehr nicht behindert wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
10. Briefkastenanlagen und ähnliche Einrichtungen der Deutschen Post AG und Telekom



Gebührenverzeichnis

Lfd.- Nr.	Art der Sondernutzung	Zeit	und	Gebühr €
1.	<u>Baueinrichtungen, Lagerungen</u>			
	Bauzäune, Absperrungen, Aufstellen von Bauwagen, Arbeitsgeräten und Maschinen, Lagerung von Baumaterial	je m ² täglich		0,03 - 0,15 €
	Aufstellen von Containern nach Ablauf von 7 Tagen	pro Woche		5 €
	Aufstellen von Gerüsten nach Ablauf eines Monats	pro Woche		5 €
2.	<u>Anlagen und Einrichtungen</u>			
2.1	Automaten und Schaukästen über 0,30 m im öffentlichen Verkehrsraum je angefangener m ² Grundfläche	jährlich		12,50 - 125 €
2.2	Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä. je angefangener qm Grundfläche	täglich wöchentlich monatlich		0,50 - 10 € 5 - 50 € 15 - 125 €
2.3	Warenauslagen außerhalb von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen je angefangener qm Grundfläche	jährlich		25 - 150 €
2.4	Warenauslagen in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen je angefangener m ² Grundfläche	jährlich		25 - 375 €
2.5	Fahrradständer ab 6 Stellmöglichkeiten	jährlich		5 €
3.	<u>Nutzung für Außenbewirtschaftung</u>			
	durch Gaststättenbetriebe ohne Rücksicht auf die Betriebsart (z.B. Cafe, Eisdielen usw.) je angefangener m ² Grundfläche	jährlich		2,50 - 100 €
4.	<u>Nutzung zu Werbezwecken</u>			
4.1	Ausstellungen, Vorführungen oder sonstige Veranstaltungen je angefangene 10 m ² - Grundfläche	täglich		2,50 - 50 €
4.2	Plakate, Tafeln, Schilder, Transparente usw., a) die nicht bauliche Anlagen sind			



	je angefangener m ² Ansichtsfläche oder je Werbeträger	täglich	0,05 - 10 €
b)	aus Anlass von allgemeinen Wahlen oder politischen Veranstaltungen		gebührenfrei
c)	für Remsecker Vereine, Parteien, Gruppen, Verbände, Organisationen und Vereine bis zu 30 Stelltafeln (max. DIN A 1)		gebührenfrei
4.3	Aufstellen von Informationsständen im Rahmen des Rechts auf freie Meinungsäu- ßerung nach Art. 5 GG		gebührenfrei
5.	<u>Überbauungen</u>		
5.1	Werbeanlagen je angefangener qm Ansichtsfläche	jährlich	2,50 - 250 €
5.2	Sonstige Überbauungen je angefangener qm Grundfläche	einmalig	2,50 - 250 €
6.	<u>Übermäßige Straßennutzung durch</u>		
	Veranstaltungen nach § 29 Absatz 2 StVO, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden je Veranstaltung	täglich	5 - 250 €
7.	<u>Alle sonstigen Sondernutzungen</u>	täglich monatlich jährlich	5 - 25 € 25 - 250 € 50 - 500 €
8.	<u>Sondernutzungen, die aus Anlass bürgerschaftlicher Feste</u>		
	zur Belebung von Stadt/Gemeindegebieten ent- stehen und deren Anlass überwiegend im öf- fentlichen Interesse liegt (z.B. private Straßen- feste)		gebührenfrei
9.	<u>Sofern keine Gebührenfreiheit vorliegt,</u>		
	ist bei den vorstehenden Gebührentatbeständen 1 - 7 jeweils eine anzusetzen.	Mindestgebühr	von 5 €